

5. November 744, ein Volljahr nach dem Ereignis, musste man aber davon schon Kenntniss haben. Wahrscheinlich säumte man jetzt aber mit der Anerkennung des Kaisers ebenso, wie man früher mit der des Gegenkaisers gezögert hatte, und zählte in der Verlegenheit zunächst nach Artabados weiter. Den offenen Wiederanschluss an Konstantin zeigen uns erst die Urkunden vom Oktober 745, nr. 59 und 60.

Damit sind die Schwierigkeiten aber erst halb überwunden. Die Frage wird erst recht verwickelt durch die Angabe in nr. 58, dass das erste Schreiben des Bonifatius in der ganzen Angelegenheit 'im verflossenen August' ergangen sei¹. Das ergab folgende Anordnung: August 743 (beziehungsweise 742, aber die Unmöglichkeit dieses Jahres ist schon oben erwiesen) Antrag des Bonifatius auf Verleihung des Palliums an drei fränkische Metropoliten, Juni 744 (743), nach zehnmonatlichem Verschleppen der Frage, Eingehen des Papstes auf diese Vorschläge (nr. 57), zweites Schreiben des Bonifatius, das den früheren Antrag jetzt auf einen einzigen Metropolitens einschränkt, Antwort des Papstes, November 744 (743). Darüber, dass sich die Frage nicht über Jahr und Tag hingezogen hat, sind wir alle einig, und es wurden infolgedessen Emendationsversuche an den Monatsnamen unternommen. Loofs und im Anschluss an ihn Hauck und Werminghoff setzen das erste päpstliche Schreiben in den September statt Juni (X. Kal. Octob. statt Jul., eine palaeographisch recht unwahrscheinliche Emendation) und gelangten so zur Reihe:

1. Schreiben des Bonifatius im August, Antwort des Papstes 22. September, 2. Schreiben des Bonifatius, 2. Papsturkunde vom 5. November 743².

Jaffé vermutete, dass der Fehler in der Monatsangabe des ersten Bonifatiusbriefes stecke und dass dieser nicht im August, sondern im April (Emendation: 'per elapsum

1) S. 106 'Suscipientes sanctissime fraternitatis tuae litteras . . . in exstasi quadam incidimus et admiratione magna, eo quod nimis reperte sint dissonare ab eis syllabis, quae a tua directe sunt fraternitate per elapsum Augustum mensem'.

2) Die Bedenken, die sich gegen diese Anordnung schon wegen des engen Aneinanderrückens der beiden Papsturkunden ergeben (22. September — 4. November), sucht Hauck I, 544 durch die Annahme zu entkräften, dass Hartbert schon vor nr. 57, etwa Ende August, eine Meldung an Bonifatius über seine Erlebnisse in Rom richtete, und dass dieser sein zweites Schreiben noch vor Empfang von nr. 57 abgehen liess. Die Sache klappt aber auch so noch nicht; denn ein Brief des Bonifatius, der erst im August geschrieben wurde, konnte zu Ende desselben Monats noch kaum in Rom eingetroffen, geschweige denn die Erledigung der Angelegenheit soweit gefördert sein, dass Hartbert sich bereits über üble Erfahrungen beklagen konnte.